

<b>Zeitschrift:</b>	Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Zivilschutzverband
<b>Band:</b>	20 (1973)
<b>Heft:</b>	9
<b>Artikel:</b>	Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit privaten Organisationen in der sanitätsdienstlichen Ausbildung des Zivilschutzes
<b>Autor:</b>	Vogt, W.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-365957">https://doi.org/10.5169/seals-365957</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit privaten Organisationen in der sanitätsdienstlichen Ausbildung des Zivilschutzes

Dr. med. W. Vogt, med. Experte BZS, Bern

## Mit vereinten Kräften

Die Devise «Mit vereinten Kräften» gilt auch für den Zivilschutzsanitätsdienst. Eine Zusammenarbeit mit privaten Organisationen ist deshalb vorgesehen.

Das Schweizerische Rote Kreuz und der Schweizerische Samariterbund verfolgen seit Jahrzehnten ein gleiches Ziel wie der Zivilschutzsanitätsdienst, nämlich die Vorbereitung von Helfern ohne medizinisch-berufliche Vorbildung auf die Betreuung von Kranken und Verletzten. Naheliegend ist die Forderung, dass sich die drei Institutionen in der Ausbildung ergänzen können.

## Fachausbildung des nichtberuflich vorgebildeten Personals im Zivilschutzsanitätsdienst

Das Zivilschutzgesetz legt fest, dass alle neu eingeteilten Angehörigen der örtlichen Schutzorganisationen und des Betriebsschutzes einen Einführungskurs zu bestehen haben.

Für Spezialisten und Vorgesetzte sind im Zivilschutzgesetz zusätzlich Grundkurse von bis zu 12 Tagen und Weiterbildungskurse von gleicher Dauer vorgesehen. Schliesslich sind Rapporte und Uebungen bis zu zwei Tagen für jedes Jahr vorgesehen.

Für Sanitätspersonal ohne medizinisch-berufliche Vorbildung, das für Behandlung und Pflege von Kranken und Verletzten eingesetzt werden soll, ist die besondere Fachausbildung dringend nötig nach Absolvierung des Einführungskurses.

In den nächsten Jahren werden Grundkurse einsetzen. Behandlungshilfen und Sanitäter werden vorläufig einen Grundkurs 1. Teil in der Dauer von drei Tagen zur Einführung in die Laienbehandlung zu bestehen haben. Die Pflegegehilfen werden in einem 2tägigen Grundkurs 2. Teil in die «Krankenpflege zu Hause» und in einem 1tägigen Grundkurs 3. Teil in die «Krankenpflege in geschützten Anlagen» eingeführt werden.

## Wichtige Mitteilung!

ge in geschützten Anlagen» eingeführt werden.

## Sanitätsdienstliche Ausbildung in privaten Organisationen

### Schweizerisches Rotes Kreuz:

- Das Schweizerische Rote Kreuz führt seit vielen Jahren einen 14stündigen Kurs für «Krankenpflege zu Hause» durch. Er führt kurz in die einfachsten Pflegemassnahmen ein.
- Weiter bildet es Rotkreuz-Spitalhelferinnen aus in einem theoretisch-praktischen Kurs von 28 Stunden und in einem Spitalpraktikum von 96 Stunden, im Hinblick auf Mithilfe bei der Krankenpflege in Spitätern.
- Es bereitet Berufskrankenpflegepersonal auf die Instruktion der Laienkrankenpflege in 10tägigen Lehrerinnenkursen vor.

### Schweizerischer Samariterbund:

- Der Schweizerische Samariterbund führt seit Jahrzehnten Samariterkurse durch, zur Einführung in die «Erste Hilfe» bei Unglücksfällen.
- Im Nothelferkurs von 10 Stunden werden die «Lebensrettenden Sofortmassnahmen» vermittelt, die der ganzen Bevölkerung geläufig sein sollten.
- Der Kurs zur Einführung in die häusliche Krankenpflege in der Dauer von 30 Stunden vermittelt Grundbegriffe und einfache Massnahmen der Krankenpflege.
- In den 12tägigen Ausbildungskursen für Samariterlehrer wird das Instruktionspersonal für Nothelferkurse und Samariterkurse vorbereitet.

## Vereinbarung zwischen Bundesamt für Zivilschutz und privaten Organisationen

Mit dem Ziele einer engen Zusammenarbeit sind in den letzten Jahren ver-

schiedene Vereinbarungen zwischen Bundesamt für Zivilschutz, dem Schweizerischen Roten Kreuz und dem Schweizerischen Samariterbund vorbereitet und zum Teil abgeschlossen worden.

- Eine zeitlich begrenzte Vereinbarung zwischen Bundesamt für Zivilschutz, dem Schweizerischen Roten Kreuz und dem Schweizerischen Samariterbund sieht die Anerkennung des Besuches eines Kurses «Krankenpflege zu Hause» vor. Absolventen eines solchen Kurses sollen vom Besuch des Zivilschutz-Grundkurses 2. Teil, «Krankenpflege zu Hause», dispensiert werden können.
- Zwischen Bundesamt für Zivilschutz und Schweizerischem Roten Kreuz wurde vereinbart, dass die Fachausbildung der Rotkreuzspitalhelferinnen Sache des Roten Kreuzes und seiner Sektionen bleibt. Diese Ausbildung wird als Dispensationsgrund für die Fachausbildung (Grundkurs 1. und 2. Teil) im Zivilschutz anerkannt. Rotkreuzspitalhelferinnen, welche die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen, werden im Zivilschutz als Pflegegehilfinnen eingesetzt.
- Der Entwurf für eine vorläufige Vereinbarung zwischen Bundesamt für Zivilschutz und Schweizerischem Roten Kreuz überträgt dem Roten Kreuz die Ausbildung des Instruktionspersonals für Laienkrankenpflege und anerkennt den Lehrerinnenkurs für «Krankenpflege zu Hause» als Vorbedingung für die Instruktion der Krankenpflege im Grundkurs 2. und 3. Teil.
- Eine vorläufige Vereinbarung zwischen Bundesamt für Zivilschutz und Schweizerischem Samariterbund ist in Bearbeitung. Sie soll festlegen, wie der Besuch eines Samariterkurses in der sanitätsdienstlichen Fachausbildung des Zivilschutzes anerkannt werden kann.
- In einem Entwurf zu einer vorläufigen Vereinbarung zwischen Bundesamt für Zivilschutz und Schweizerischem Samariterbund ist vorgesehen, dass der Ausbildungskurs für Samariterlehrer des Schweizerischen Samariterbundes und der Instruktionsskurs für Mannschaftsausbildung im Sanitätsdienst des Zivilschutzes gegenseitig anerkannt werden.

Das Bundesamt für Zivilschutz legt grossen Wert auf eine fruchtbringende Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Roten Kreuz und dem Schweizerischen Samariterbund, um einer einheitlichen, sich ergänzenden und wirtschaftlich günstigen Durchführung der sanitätsdienstlichen Fachausbildung zu dienen.

Redaktionsschluss  
der Zeitschrift «Zivilschutz»  
ist immer am  
**10. des Vormonates**  
jeder Nummer.

Wir bitten die Sektionen  
des SBZ und die Amts-  
stellen für Zivilschutz der  
Kantone und Gemeinden  
um Beachtung.